

# ***TSV Graben-Neudorf e.V.***

## ***Satzung***

**Stand Mai 2022**

---

§ Präambel.....	3
§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins .....	3
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Vergütungen für die Vereinstätigkeit .....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 7 Rechtsmittel.....	7
§ 8 Organe des Vereins .....	7
§ 9 Der Vorstand und erweiterter Vorstand.....	7
§ 10 Der Verwaltungsrat .....	8
§ 11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung im Sinne des § 32 BGB).....	9
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	9
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	10
§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	10
§ 15 Beiträge.....	11
§ 16 Ehrungen.....	11
§ 17 Jugendvertretung .....	11
§ 18 Abteilungen .....	12
§ 19 Kassenführung .....	12
§ 20 Kassenprüfer .....	12
§ 21 Fahnenabordnung .....	13
§ 22 Abteilungsleiter .....	13
§ 23 Übungsleiter.....	13
§ 24 Vergütung für Vereinstätigkeit.....	13
§ 25 Geschäftsstelle .....	14
§ 26 Haftung.....	14
§ 27 Datenschutz .....	14
§ 28 Jugendschutz .....	15
§ 29 Auflösung des Vereins .....	15
§ 30 Inkrafttreten .....	16

## § Präambel

Der Verein „Turn- und Sportverein Graben-Neudorf e.V.“ ist aus dem Zusammenschluss der beiden ehemaligen Vereinen „Turn- und Sportverein Graben 1901 e.V.“ und „Turn- und Spielverein Neudorf 1913 e.V.“ entstanden. Die beiden Vereine haben sich im Jahr 2022 entschlossen mittels einer Verschmelzung nach Umwandlungsgesetz zu einem gemeinsamen Verein dem „Turn- und Sportverein Graben-Neudorf e.V.“ zusammenzuschließen.

Nachfolgend wird auf Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen werden geschlechtsneutral verwendet.

## § 1

### Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Graben-Neudorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Graben-Neudorf.  
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR **230304** eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes.  
Er gehört folgenden Fachverbänden an:
  - a. Badischer Handballverband
  - b. Badischer Leichtathletikverband
  - c. Badischer Turnerbund
  - d. Badischer Basketballverband
  - e. Badischer Tischtennisverband
  - f. Deutscher Tanzsportverband
  - g. Sportkreis Bruchsal
  - h. Kraichturgau

Der Verein kann Mitglied weiterer Fachverbände sein.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Gemeinnützigkeit, Zweck, Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Pflege des Gemeinsinns erreicht.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach entsprechendem Beschluss des Verwaltungsrates und nach Haushaltslage des Vereins angemessen vergütet werden. Detailregelung siehe §24 „Vergütung für Vereinstätigkeit“ (Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26 a EStG).
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
  - Kinder sowie
  - Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- a. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die in einer Abteilung die festgesetzten Übungsstunden regelmäßig besuchen, die an angesetzten Spielen und Wettkämpfen oder bei öffentlich wirksamen Auftritten des Vereins teilnehmen.
  - b. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht am Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb einer Abteilung aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen teilnehmen, aber aus Neigung und Interesse dem Verein angehören. Eine passive Mitgliedschaft muss vom Mitglied ausdrücklich erklärt werden.
  - c. Jugendliche sind alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Übernahme zu den aktiven Mitgliedern automatisch, während die passive Mitgliedschaft ausdrücklich erklärt werden muss. Schüler und Jugendliche dürfen an allen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen teilnehmen.
  - d. Kinder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgt die Übernahme in den Jugendlichen-Status automatisch.
  - e. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind in der Ehrenordnung geregelt.

### **§ 4** **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Juristische Personen können nur die passive Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck oder durch einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag voraus, der an den Abteilungsleiter zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt.

3. Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt dies dem Antragsteller mit. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Mit der Annahme des Antrages ist der Bewerber ab Datum des Aufnahmeantrages Mitglied des Vereins.
5. Ehrenmitglieder werden in der Ehrenordnung geregelt.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt aus dem Verein
  - b. Tod
  - c. Ausschluss aus dem Verein (Gründe siehe §5 Absatz 4)
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende schriftlich an die Mitgliederverwaltung mitgeteilt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein insbesondere ausgeschlossen werden:
  - a. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist, die Beitragsschulden nicht beglichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
  - b. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
  - c. wenn schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt wurden oder wegen groben unsportlichen Verhaltens;
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei einem Mitglied des Vorstands des Vereins schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.

5. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern während der festgesetzten Übungsstunden bzw. Turn- und Sportveranstaltungen unter Beachtung der erlassenen Bestimmungen zur Verfügung. Darüberhinausgehende Benutzung ist im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Vorstandschaft zulässig.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand (§9), dem Verwaltungsrat (§ 10) und der Mitgliederversammlung (§ 11) Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen, Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu befolgen sowie die Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte schonend zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.  
Dazu gehören insbesondere:
  - a.) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen / Änderungen der E-Mail-Adresse
  - b.) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
  - c.) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung oder Studium).
  - d.) Wechselwunsch von Aktiv auf Passiv.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

6. Bei Verstößen gegen die Satzungen, Bestimmungen oder Beschlüsse des Vereins kann der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:
  - a. eine Ermahnung
  - b. eine angemessene Schadensregulierung bei Schadensfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
  - c. einen zeitlich begrenzten Ausschluss vom Sportbetrieb und von den Veranstaltungen des Vereins
  - d. den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.

---

## § 7 Rechtsmittel

1. Vor Beschlussfassung des Vorstandes besteht Anspruch auf rechtliches Gehör.
2. Gegen den Ausschluss (§5) sowie gegen eine Maßregel (§6, Ziffer 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei einem Mitglied des Vorstands des Vereins schriftlich einzureichen.
3. Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.

## § 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand und erweiterter Vorstand (§9)
2. Der Verwaltungsrat (§ 10)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 11)
4. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

## § 9 Der Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat bestimmt in Abstimmung mit den Vorsitzenden einen Vorsitzenden-Sprecher und die jeweiligen Aufgabenbereiche der Vertreter.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den vier Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Ab einer Mitgliederzahl von über 750 Mitgliedern, kann der Kassier und der Schriftführer jeweils einen Stellvertreter erhalten.
3. Die Vorsitzenden gem. § 26 BGB sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 3.000,00 (brutto) sowie bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert bis EUR 10.000,00 (brutto) (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern / Sportlerinnen, Trainern / Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) müssen mindestens zwei Vorsitzende gem. § 26 BGB handeln. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 10.000,00 (brutto) sowie Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert über EUR 10.000,00 (brutto) müssen alle Vorsitzenden gem. §26 BGB handeln.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
  - a. Aufnahme von Mitgliedern
  - b. Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien
  - c. Einstellung von neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern
  - d. Ehrungen nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien.
  - e. Dem Vorstand obliegen darüber hinaus alle Vereinsangelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

5. Die Vorsitzenden, der Kassier und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Dabei wird jährlich im Wechsel die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt.  
Im einen Jahr werden Vorsitzender A, Vorsitzender B und Schriftführer auf 2 Jahre gewählt.  
Im Folgejahr werden Vorsitzender C, Vorsitzender D und Kassier auf 2 Jahre gewählt.  
Die beiden möglichen Stellvertreter für Kassier und Schriftführer werden vom Verwaltungsrat bestimmt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Verwaltungsrat kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen.
8. Sitzungen des Vorstandes, erweiterten Vorstands und des Verwaltungsrates können nach Bedarf von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
9. Über die Tätigkeit des Vorstandes und erweiterten Vorstandes wird der Verwaltungsrat regelmäßig informiert.

## § 10 Der Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören an:
  - a. der Vorstand und erweiterter Vorstand (§ 9)
  - b. die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter (§22)
  - c. die Beiräte (bis zu 12)
  - d. der Jugendleiter (§17)
  - e. die Ehrenvorsitzenden.
  - f. der Vertreter der Ehrenmitglieder
  - g. der Jugendschutzbeauftragte (§28)
2. Die Beiräte werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.  
Es werden jeweils 6 Beiräte im Wechsel pro Jahr für eine Laufzeit von 2 Jahren gewählt.  
Der Vertreter der Ehrenmitglieder wird vom Verwaltungsrat bestimmt.  
Der Jugendschutzbeauftragte wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
3. Die Abteilungsleiter werden aus dem Kreis der Aktiven der einzelnen Abteilungen jährlich vor der Mitgliederversammlung selbstständig gewählt und von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt. Die Versammlung hat hierbei auch ein Verweigerungsrecht.
4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates - mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugendvertretung - vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. Das ausscheidende Mitglied hat die im Besitz befindlichen Gegenstände welche für das Amt notwendig sind, beim Vorstand abzugeben.
5. Der Verwaltungsrat ist der Hauptversammlung verantwortlich und legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
  - a. außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen



- b. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
  - c. die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
  - d. Aufnahme von Darlehen und die Belastung des vereinseigenen Vermögens
  - e. die Einrichtung oder Auflösung von Ausschüssen
  - f. Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
  - g. Erlass von Ordnungen
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, Richtlinien für Ehrungen aller Art
  - i. Die Einrichtung oder Auflösung von Ausschüssen und die Berufung von Vereinsmitgliedern in Arbeitsausschüsse.
6. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit darf nur einmal stattfinden. Im Wiederholungsfall ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung im Sinne des § 32 BGB)**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf und auf der Vereins-Homepage [www.tsv-graben-neudorf.de](http://www.tsv-graben-neudorf.de) unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bei einem der Vorsitzenden einzureichen.  
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Verwaltungsrates
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden der Jugendvertretung
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Entscheidung über Anträge des Vorstandes, des Verwaltungsrates und von Mitgliedern.
- i. Genehmigung des Haushaltsplanes
- j. Auflösung des Vereins

## § 13

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (MV) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der Vorsitzenden.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.  
Wird von mindestens 10 Mitgliedern geheime Abstimmung beantragt, ist dem Antrag zu entsprechen.
4. a) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet die MV über die Änderung der Satzung.  
b) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
c) Bei allen anderen Anträgen entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages.  
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.  
Wird bei mehreren Kandidaten von keinem mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
9. Eine außerordentliche MV findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder sie unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt hat. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung in analoger Anwendung.

## § 14

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, welche als natürliche Person gelten.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Zur Übernahme eines Vereinsamts kann niemand gezwungen werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an der Jugendversammlung dennoch teilnehmen.

---

## § 15 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
- b) ein Jahresbeitrag.
- c) Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen

**Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.**

Alle Beitragsarten sowie die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.  
Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Beitrag im Eintrittsjahr ab Folgemonat des Eintritts anteilig zu entrichten.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen, ihn stunden oder Ratenzahlung bewilligen.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sofern sie nicht aktiv an den Sportangeboten teilnehmen. Ansonsten unterliegen sie der Beitragsordnung
5. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Kreis der Mitglieder, von denen Umlagen erhoben werden, nach sachlichen Kriterien einzuschränken.  
Dieser Punkt muss mit Angabe des Zwecks der Umlage in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.

## § 16 Ehrungen

1. Für die Bedingungen und für das Verfahren bei Ehrungen stellt der Verwaltungsrat eine Ehrenordnung auf.

## § 17 Jugendvertretung

1. Mitglieder vor Vollendung des 21. Lebensjahres wählen die Vertretung der Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.
2. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

3. Der Jugendleiter vertritt die Jugend des Vereins im Verwaltungsrat und nach außen, so weit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.
4. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden, jährlich im Wechsel, von der Jugendvollversammlung vor der Hauptversammlung gewählt. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.  
(siehe Jugendordnung)

### **§ 18 Abteilungen**

1. Die einzelnen Sportarten werden von den Abteilungen selbstständig betrieben, soweit dadurch die übrigen Interessen des Vereins nicht benachteiligt werden. Die Abteilungen können sich unter Beachtung der Vereinssatzung eine Abteilungsordnung geben, die dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden muss. Bei Abstimmung innerhalb der Abteilungen gelten die allgemeinen Abstimmungs- und Wahlvorschriften.
2. Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter oder ggf. einem Stellvertreter geführt, welche beide von der jeweiligen Abteilung gewählt werden.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen haben.
4. Bei Auflösung einer Abteilung sind alle der Abteilung zur Verfügung gestellten oder von ihnen beschafften Gegenständen, sowie noch vorhandenen Geldmittel der Vorstandschaft auszuhändigen.

### **§ 19 Kassenführung**

1. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

### **§ 20 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sind und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig werden.  
Die Kassenprüfer berichten der Hauptversammlung über das Prüfergebnis. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.
2. Die Kassenprüfer stellen Antrag auf Entlastung des Kassiers.
3. Die Entlastung des Kassiers ist jährlich vorzunehmen.

---

## § 21 Fahnenabordnung

1. Der Verwaltungsrat wählt drei Personen die eine Fahnenabordnung bilden.
2. Gewählt wird jährlich im Wechsel 2 Fahnenträger in einem Jahr, ein Träger im Wechsel im anderen Jahr jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren.

## § 22 Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter oder ggf. deren Stellvertreter vertreten ihre Abteilungen im Verwaltungsrat. Sie sorgen innerhalb ihrer Abteilung für Bekanntwerden und Einhaltung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verwaltungsrates. Sie regeln die technischen Angelegenheiten ihrer Abteilung im Einvernehmen mit dem Sportvorstand.
2. Sie sorgen ferner dafür, dass Ergebnisse und Berichte von Veranstaltungen, sowie Nachrichten und Mitteilungen der Abteilungen der Tagespresse zugeleitet werden. Außerdem haben sie die Geschehnisse in einem Jahresbericht der Vorstandschaft vorzulegen.
3. Die Abteilungsleiter oder ggf. deren Stellvertreter vertreten den Verein bei den Fachverbänden in sportlichen Belangen.

## § 23 Übungsleiter

1. Die Übungsleiter leiten die Übungsstunden ihrer Abteilungen.
2. Übungsleiter mit Lizenz haben deren Gültigkeit selbst zu überwachen und bei Bedarf der Erneuerung sich beim Sportvorstand zu melden.

## § 24 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).
3. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands. Die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung legt die Verwaltung auf Vorschlag des Gesamtvorstands fest. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Verwaltungsrat zuständig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 25 Geschäftsstelle**

1. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§ 26 Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Insbesondere haftet der Verein auch nicht für Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargelbbeträge, die zu Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebracht werden.
4. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadensersatz zu leisten.

## **§ 27 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, der EU-Datenschutzgrund-Verordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet
2. Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - c) Einschränkung der zu seiner Person gespeicherten Daten
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten
  - e) Datenübertragung seiner Daten
  - f) Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personengezogene Daten unbefugt, insbesondere zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, insbesondere bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
  4. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten und Regelungen der Datenverarbeitung, sowie einschließlich der Auftragsverarbeitung sowie geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Verwaltung des Vereins beschlossen.

## **§ 28** **Jugendschutz**

1. Für die Einhaltung und Organisation des Jugendschutzes wird vom Verwaltungsrat ein Jugendschutzbeauftragter bestimmt.
2. Der Jugendschutzbeauftragte ist für die Organisation und Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich. Er berichtet in allen Angelegenheiten an den Vorstand. Er ist Mitglied der Verwaltung.
3. Der Verein führt ein Jugendschutzkonzept, welches durch den Verwaltungsrat beschlossen wird. Die Einhaltung, Umsetzung und regelmäßige Prüfung der Aktualität des Konzepts obliegt dem Jugendschutzbeauftragten. Änderungen werden vom Beauftragten vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat beschlossen.

## **§ 29** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller Anwesenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Graben-Neudorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- 
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im Falle einer Fusion oder Verschmelzung an den aufzunehmenden Verein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat (Die Gemeinnützigkeit des aufzunehmenden Vereins wird an dieser Stelle vorausgesetzt).

### § 30 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 24.06.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.
3. Vorstehende Satzung hebt die seitherigen Bestimmungen auf. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Graben-Neudorf, den 27.05.2022

Für den Vorstand:



Franz Müller  
1. Vorsitzender



Bastian Völler  
Kassier